Hallenordnung für die Vereinsnutzung

Kletterverein Ahlen e.V. in der Kletterhalle Zeche Westfalen 1, Ahlen

§ 0 Geltung und Rangfolge

(1) Diese Ordnung gilt ab dem Nutzungsbeginn nach § 13 Abs. 1 des Hallennutzungsvertrags während aller Vereinszeiten des Kletterverein Ahlen e.V. (nachfolgend „Verein“) in der Kletterhalle Zeche Westfalen 1, 59229 Ahlen, der Rockvibes GmbH (nachfolgend „Betreiber“). Während der Vereinszeiten nutzt der Verein die Halle allein.
(2) Sie ist Anlage 1 zum Hallennutzungsvertrag. Für Vereinsmitglieder gilt sie zusätzlich als Vereinsordnung kraft Vorstandsbeschluss vom 21.10.2026. Jede Nutzung während der Vereinszeiten ist eine Veranstaltung des Vereins.
(3) Die allgemeine Hallenordnung des Betreibers gilt ergänzend. Bei Widersprüchen gehen in Fragen der Anlagensicherheit und des Hausrechts die Regeln des Betreibers vor, im Übrigen diese Ordnung.

§ 1 Benutzungsberechtigung

(1) Während der Vereinszeiten dürfen nur folgende Personen die Halle nutzen:
a) Vereinsmitglieder mit gültiger Mitgliedschaft;
b) angemeldete Gäste, die vorher die Gastanmeldung einschließlich der Anerkennung dieser Hallenordnung schriftlich abgegeben haben. Bei Minderjährigen erteilen die Erziehungsberechtigten die Einwilligung. Ein volljähriges Vereinsmitglied, das nicht erziehungsberechtigt ist, kann lediglich die Aufsicht über einen minderjährigen Gast übernehmen.
(2) Jede Person trägt sich vor Beginn in die Anwesenheitsliste ein. Die Liste dient der Aufsicht und der Notfallorganisation; sie wird dem Betreiber nicht übermittelt.
(3) Kinder unter 16 Jahren klettern nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder eines volljährigen Vereinsmitglieds, dem die Erziehungsberechtigten die Aufsicht übertragen haben.
(4) Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung klettern, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und sie einen Sicherungsnachweis nach § 3 Abs. 2 erbracht haben.
(5) Wer die Halle unbefugt nutzt oder gegen diese Ordnung verstößt, kann nach § 5 sofort von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 2 Nutzungszeiten und Ablauf

(1) Der Verein nutzt die Halle ausschließlich zu den im Hallennutzungsvertrag vereinbarten Vereinszeiten.
(2) Die vom Betreiber mitgeteilten Sperrzeiten (Veranstaltungen, anderweitige Belegung) sind verbindlich.
(3) Während jeder Vereinsnutzung ist eine vom Vorstand benannte, volljährige verantwortliche Aufsichtsperson durchgehend anwesend, die Vereinsmitglied ist. Ohne sie findet keine Nutzung statt.
(4) Die Aufsichtsperson ist verantwortlich für:

- das Öffnen der Halle und eine Sichtkontrolle der Anlage;
- das Führen der Anwesenheitsliste;
- die Notfallorganisation (Erste-Hilfe-Material, Notrufweg, freie Rettungszufahrt);
- die Abschlusskontrolle (Licht, Fenster, Türen, Sauberkeit, Vollständigkeit des Materials).

Alle Punkte werden im Nutzungsprotokoll dokumentiert.

(5) Schlüssel werden nur an vom Vorstand benannte Personen ausgegeben; Einzelheiten regelt § 12 des Hallennutzungsvertrags. Schlüssel sind nicht übertragbar. Ein Verlust ist unverzüglich dem Vorstand und dem Betreiber zu melden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten beim elektronisch gesicherten Schlüsselkasten gilt die Datenschutzerklärung des Vereins (§ 7 Abs. 7).

(6) Die Halle verfügt über keine Heizung und keine Duschen. Die Toiletten befinden sich im Eingangsbereich der Halle. Die Nutzung erfolgt in Kenntnis dessen.

§ 3 Sicherheitsregeln

(1) Klettern ist eine Risikosportart. Jede Person handelt eigenverantwortlich, nimmt Rücksicht auf andere und unterlässt alles, was sich selbst oder andere gefährden könnte.

(2) Qualifikation:

- Toprope-Sichern setzt einen Sicherungsnachweis voraus. Der Nachweis wird erbracht, indem die kletternde Person der anwesenden Aufsichtsperson ihre Anseilknoten und ihre Sicherungstechnik demonstriert.
- Vorstieg und Vorstiegssichern setzen einen entsprechenden Nachweis für den Vorstieg voraus, der auf dieselbe Weise erbracht wird.
- Die Aufsichtsperson kann den Nachweis jederzeit verlangen und die Nutzung untersagen.

(3) Vor jedem Start wird ein Partnercheck durchgeführt.

(4) Eingebunden wird mit dem doppelt gesteckten Achterknoten oder dem doppelten Bulin direkt in die Hauptanseilschlaufe bzw. die Anseilpunkte des Gurts.

(5) Zugelassen ist ausschließlich CE-/EN-zertifiziertes, intaktes Material. Gesichert wird nur mit Geräten und Techniken, die der Hersteller für den jeweiligen Einsatz freigegeben hat; empfohlen sind halbautomatische Sicherungsgeräte.

(6) Vorstieg:

- Das Seil muss mindestens 50 Meter lang sein und in jedem Fall mindestens der doppelten Wandhöhe zuzüglich Reserve entsprechen.
- Alle Zwischensicherungen sind einzuhängen; während der Begehung darf niemand sie aushängen.
- Der Topkarabiner (Umlenker) ist nach Erreichen zwingend einzuhängen und vollständig zuzuschrauben.

(7) Toprope:

- Eingehängte Toprope-Seile dürfen weder abgezogen noch für den Vorstieg genutzt werden.
- Nachsteigen ist nur zulässig, wenn alle Zwischensicherungen und der verschlossene Topkarabiner (Umlenker) eingehängt sind. Die kletternde Person bindet sich in das Seilende ein, das durch die Zwischensicherungen läuft.
- Beim Nachsteigen bleibt die letzte Zwischensicherung vor dem Umlenkpunkt eingehängt.

(8) Umlenkung:

- Umgelenkt wird nur an den Umlenkpunkten am Routenende.
- In jedem Karabiner darf nur ein Seil laufen.
- Schraubkarabiner werden verschlossen.

(9) Verboten sind:

- das Einsteigen in eine bereits belegte Route;
- das Kreuzen von Routen;
- das Benutzen von Bohrhakenlaschen und Expresssets als Griff oder Tritt;
- das Betreten und Beklettern gesperrter Bereiche.

(10) Gebouldert wird nur im gekennzeichneten Boulderbereich; die Sturzzone ist freizuhalten.

(11) Sichernde stehen in angemessenem Abstand nah an der Wand, sind aufmerksam und lassen sich nicht ablenken. Mit herabfallenden Gegenständen ist stets zu rechnen.

(12) Wer unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder beeinträchtigenden Medikamenten steht, darf weder klettern noch sichern.

(13) Lose oder beschädigte Griffe, Expresssets, Karabiner oder Seile sind sofort der Aufsichtsperson zu melden. Die betroffene Route wird gesperrt; der Verein informiert den Betreiber unverzüglich.

(14) Unfälle:

- Die Aufsichtsperson leistet Erste Hilfe bzw. veranlasst sie und setzt bei Bedarf den Notruf 112 ab.
- Jeder Unfall wird im Nutzungsprotokoll dokumentiert und dem Vorstand sowie dem Betreiber spätestens am Folgetag gemeldet.

§ 4 Anlage, Sauberkeit, Material

(1) Griffe, Tritte, Bohrhakenlaschen, Zwischensicherungen und Umlenkungen dürfen weder ergänzt noch verändert noch entfernt werden. Routenbau erfolgt ausschließlich durch den Betreiber oder durch von ihm schriftlich autorisierte Personen.

(2) Geklettert wird nur in sauberen Kletter- oder Hallenschuhen. Klettern barfuß, in Socken oder in Straßenschuhen ist verboten.

(3) Der Thekenbereich (vor und hinter dem Holzaufbau) darf nicht betreten werden.

(4) Getränke und Speisen:

- Glasflaschen und offene Getränke sind im Kletter- und Sturzraum sowie an den Standplätzen der Sichernden nicht erlaubt.
- Essen und Trinken ist nur mit Abstand zum Kletterbereich gestattet; mitgebrachte Behältnisse müssen bruchsicher und verschließbar sein.

(5) Rauchen (einschließlich E-Zigaretten) und offenes Feuer sind verboten. Tiere sind nur angeleint im Eingangsbereich zulässig.

(6) Leihmaterial des Betreibers ist vor dem Betreten von Umkleiden und Toiletten abzulegen. Für Beschädigung oder Verlust gilt Absatz 8.

(7) Für Garderobe und eigene Ausrüstung wird keine Haftung übernommen, soweit kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

(8) Die Kostentragung zwischen Verein und Betreiber, insbesondere für Reinigung, Schäden, fehlendes Material und Schlüsselverlust, richtet sich nach § 8 des Hallennutzungsvertrags. Die übliche Reinigung ist im Nutzungsentgelt enthalten. Wird der Verein in Anspruch genommen, kann er bei der verursachenden Person Rückgriff nehmen.

§ 5 Hausrecht und Durchsetzung

(1) Das Hausrecht übt der Betreiber durch seine Geschäftsführer und deren Bevollmächtigte aus.

(2) Während der Vereinszeiten üben es gegenüber den Mitgliedern und Gästen des Vereins zusätzlich im Auftrag des Betreibers aus:

- der Vorstand des Vereins;
- die jeweils benannte Aufsichtsperson.

(3) Anweisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen.

(4) Bei Verstößen kann die Aufsichtsperson anordnen:

- eine Ermahnung;
- die Unterbrechung der Nutzung;
- einen sofortigen Verweis für den laufenden Tag.

(5) Über befristete oder dauerhafte Nutzungsverbote entscheidet der Vorstand. Vereinsrechtliche Maßnahmen richten sich nach der Satzung. Der Betreiber kann unabhängig davon ein Hausverbot aussprechen.

(6) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Haftung

(1) Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Verein und Betreiber haften unbeschränkt:

- für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(3) Für sonstige Schäden haften sie bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

(4) Aufsichtspflichtige haften nach den gesetzlichen Vorschriften für die ihnen anvertrauten Personen (§ 832 BGB).

(5) Für Gebäude, Kletteranlage, Routenbau und Leihmaterial ist der Betreiber verantwortlich, für die Organisation und Aufsicht während der Vereinszeiten der Verein. Einzelheiten regelt § 9 des Hallennutzungsvertrags.

(6) Die Haftpflichtversicherung des Vereins deckt nicht jede persönliche Haftung einzelner Nutzender, insbesondere nicht die von Gästen. Allen Nutzenden wird eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung dringend empfohlen.

§ 7 Foto- und Videoaufnahmen, Datenschutz

(1) Verantwortlicher für Aufnahmen während der Vereinszeiten ist der Verein. Kontakt: Kletterverein Ahlen e.V., Beckumer Straße 266 A, 59229 Ahlen, info@kletterverein-ahlen.de.

(2) Aufnahmen durch den Verein zur Dokumentation des Vereinslebens:

- Rechtsgrundlage ist das berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- Erfasst sind Übersichtsaufnahmen, auf denen einzelne Personen nicht im Mittelpunkt stehen.

(3) Veröffentlichung (Website, Social Media, Presse):

- Aufnahmen, auf denen einzelne Personen erkennbar im Mittelpunkt stehen, veröffentlicht der Verein nur mit Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 7 DSGVO.
- Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, ab 14 Jahren zusätzlich die der oder des Jugendlichen.
- Die Einwilligung wird mit dem Mitgliedsantrag bzw. der Gastanmeldung erfragt und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Gegen Aufnahmen nach Absatz 2 kann nach Art. 21 DSGVO jederzeit Widerspruch eingelegt werden, am einfachsten direkt bei der Aufsichtsperson.

(5) Aufnahmen durch den Betreiber während der Vereinszeiten erfolgen nur nach Absprache mit dem Verein.

(6) Private Aufnahmen anderer Personen sind nur mit deren Zustimmung zulässig.

(7) Weitere Informationen, auch zur Protokollierung des elektronisch gesicherten Schlüsselkastens, enthält die Datenschutzerklärung des Vereins nach Art. 13 DSGVO (https://kletterverein-ahlen.de/datenschutz).

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Ist eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

(2) Der Vorstand kann diese Ordnung im Einvernehmen mit dem Betreiber anpassen. Änderungen werden per Aushang und auf der Website bekannt gegeben.

Ahlen, den 21.10.2026

Für den Betreiber:

Gary Bilton (Geschäftsführer)

Daniel Venne (Geschäftsführer)

Für den Verein:

Jerome Stirmann (1. Vorsitzender)

Patrick Weber (Kassenwart)

Marcel Teinert (2. Vorsitzender)